

Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes
7. Abschnitt: Garderoben, Waschanlagen, Toiletten, Ess- und Aufenthaltsräume, Erste Hilfe
Art. 30 Garderoben



Art. 30

Artikel 30

Garderoben

- ¹ Den Arbeitnehmern sind ausreichende und den Verhältnissen angemessene Garderoben zum Wechseln und zur Aufbewahrung der Kleider zur Verfügung zu stellen, die wenn möglich in ausreichend belüftbaren, keinem andern Zwecke dienenden Räumen unterzubringen sind.
- ² Jedem Arbeitnehmer ist ein genügend grosser und lüftbarer Kleiderkasten oder eine offene Einrichtung zum Aufbewahren der Kleider und ein abschliessbares Fach zur Verfügung zu stellen. Nötigenfalls muss die Arbeitskleidung getrocknet und getrennt von der Strassenkleidung aufbewahrt werden können.

Bei der Gestaltung von Garderoben sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäss Artikel 29 ArGV 3 noch spezifische Schutzmassnahmen zu beachten. Dazu gehört z.B. die Wahl eines geeigneten Standortes für die Garderoben in Betrieben, in denen die Beschäftigten grosser Hitze ausgesetzt sind. Grössere Temperaturunterschiede auf dem Weg zu den Garderoben und Waschanlagen sollen vermieden werden (Erkältungsgefahr). Unter diesen Voraussetzungen sind die Garderoben nicht nur im gleichen Gebäude, sondern in der Nähe solcher Arbeitsplätze anzuordnen.

Erschwerte Verhältnisse sind häufig auf Baustellen zu finden. Die Anforderungen an Garderoben für diese Branche ergeben sich aus den Erläuterungen zu Artikel 29 Absatz 1 ArGV 3.

Absatz 1

Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind Garderobenräume zur Verfügung zu stellen, wenn sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen.

Für Beschäftigte mit stark verschmutzender Tätigkeit sind mindestens separate Garderobenkästen für Arbeitskleider bzw. Strassenkleidung zur Verfügung zu stellen. Zusätzliche Einrichtungen, wie besondere Garderoben- und Waschanlagen für bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

oder je ein Garderobenraum für die Strassenkleidung und die Arbeitskleidung mit dazwischen liegenden Waschanlagen und Duschen, können unter besonderen Voraussetzungen notwendig sein, z.B. aus Gründen des Strahlenschutzes.

Die Grösse der Garderoben ist der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sie gleichzeitig benützen, und der Dauer der Benützung anzupassen. Die Benützungsdauer richtet sich nach der Art der Arbeit, dem Grad der Verunreinigung der Beschäftigten und der Arbeitskleidung sowie der Notwendigkeit und dem Ausmass des Kleiderwechsels aus hygienischen und produktionstechnischen Gründen. Die Garderoben sind in leicht zugänglichen Räumen von ausreichender Grösse unterzubringen und ausreichend zu belüften.

Die Grundfläche der Garderoben- und Waschräume ist so zu bemessen, dass auch bei geöffneten Schranktüren genügend Platz zum Waschen und Umziehen zur Verfügung steht (mindestens 0,8 m² Bruttofläche pro Person, wobei in der Bruttofläche Waschanlagen nicht enthalten sind). Wenn gewährleistet ist, dass aufgrund flexibler Arbeitszeiten nur ein Teil des Personals gleichzeitig die Garderobe benützt, kann dies bei deren Dimensionierung berücksichtigt werden.

Es ist zulässig, Garderoben für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Zivilschutzräumen einzurichten. Die Mindestanforderungen an den Bau solcher Räume werden vom Bundesamt für Bevölke-



rungsschutz festgelegt (vgl. Zusammenstellung im Anhang).

Schutzräume sind vor allem aus Gründen der Hygiene für die Einrichtung von grösseren Garderoben (50 Personen und mehr) weniger zu empfehlen. Zusätzliche Massnahmen zur Gewährleistung hygienisch einwandfreier Verhältnisse sind gerade unter solchen Bedingungen unerlässlich. Dazu können Massnahmen der Lüftung gehören, z.B. der Einbau von lüftbaren Kleiderschränken.

Garderoben sollen keinem anderen Zweck dienen. Es kann jedoch auf besondere Räume verzichtet werden, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit nur wenig verschmutzter Kleidung beschäftigt ist und sich deshalb in der Regel ein Umziehen erübrigt. Dazu zählen Bürobetriebe. Besondere Voraussetzungen sind auch in kleinen Gewerbebetrieben vorhanden, in welchen eine flexiblere Nutzung der Räume notwendig sein kann. Bei geringer Personenzahl lassen sich gleichwertige Ersatzmassnahmen treffen.

Fensterlose Garderoben müssen künstlich ins Freie entlüftet werden können. Die Stärke der Lüftung hängt davon ab, ob Kleider getrocknet werden müssen. Zu berücksichtigen sind ferner Art und Verschmutzungsgrad der Arbeit. Mit einem 4- bis 8-fachen Luftwechsel pro Stunde werden im allgemeinen gute hygienische Bedingungen erreicht. Die künstliche Lüftung kann dauernd oder nur periodisch in Betrieb sein.

Fensterlose Garderoben müssen über eine netz unabhängige Sicherheitsbeleuchtung verfügen. Nachleuchtende Markierungen beim Ausgang an Stelle von Notleuchten sind zulässig in kleineren Garderoben bzw. in Garderoben, in welchen sich nur eine kleine Personenzahl aufhält und keine besonderen Gefahren bestehen.

Zum Umkleiden sind in der Regel Sitzgelegenheiten einzurichten.

Absatz 2

Ein Kleiderkasten soll in der Tiefe Platz für einen Kleiderbügel und in der Höhe für Hut und Mantel bieten (Mindestgrundfläche 30 x 50 cm). Der Kleiderkasten muss ausreichend belüftet sein. Bei einer offenen Einrichtung zum Aufbewahren der Kleider ist jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer ein schliessbares Fach zum Unterbringen von persönlichen Gegenständen, wie Portemonnaie, Briefftasche oder Handtasche zur Verfügung zu stellen.

Wird die Arbeitskleidung bei der Arbeit nass oder feucht, wie beim Arbeiten im Freien, muss sie getrocknet werden können. Ist die Arbeitskleidung stark verschmutzt oder mit üblen Gerüchen behaftet, ist sie getrennt von der Strassenkleidung aufzubewahren.

Arbeitskleider, an denen gesundheitsgefährdende Stoffe haften, müssen getrennt von allen übrigen Kleidern aufbewahrt werden. Zweckmässig sind auch eine Aufhängevorrichtung für nasse Kleider, insbesondere Mäntel, sowie ein Schirmständer.